

mit demselben Worte beginnt auch IV, 2, 9. Chindasvind will in diesem Gesetze nun unverkennbar eine Ergänzung und Verallgemeinerung der folgenden Antiqua geben.

Zunächst verkündet der Gesetzgeber, dass die Frau am Erbe der Eltern, Grosseltern und Geschwister gleichen Theil mit den Männern gleichen Grades — 'cum fratribus', mit den Brüdern, heisst es ungenau — haben solle. In Bezug auf die Beerbung der Eltern war dasselbe bereits in Leovigilds Antiqua IV, 2, 1 ausgesprochen, für die Beerbung der Grosseltern und Geschwister wurde es wohl in IV, 2, 2 und 3 vorausgesetzt. Nunmehr geht Chindasvind zur Ergänzung von IV, 2, 10 über. In Chindasvinds Worten: 'ad has hereditates, que a patruo vel filio patrum, fratris etiam filio vel sororis, equaliter cum fratribus veniant' ist, unverkennbar beabsichtigt, eine Parallele zu den Worten der Antiqua enthalten: 'has hereditates, que a materno genere venientibus sive avunculis sive consubrinis seu materteris relinquantur, etiam femine cum illis . . . equaliter partiantur'. Es sollen die dort nicht genannten Verwandten aufgezählt werden, wobei das Misverständnis unterzulaufen scheint, als nenne die Antiqua die Erblasser und nicht die Erben. Offenbar in der Absicht, dem mit 'Nam' beginnenden Schlusssatze von IV, 2, 10 etwas Entsprechendes an die Seite zu setzen, lässt der Verfasser auch hier einen ebenso beginnenden Satz folgen, welcher die völlige erbrechtliche Gleichberechtigung der beiden Geschlechter begründen soll. Der Verfasser meinte dem Anschein nach, dass jener Satz in IV, 2, 10 denselben Sinn habe. Chindasvinds Gesetz ist schlecht redigiert und beruht zum Theil auf Misverständnis des folgenden älteren Gesetzes. Von Werth ist es für uns nur durch die ausgesprochene Absicht, die bis dahin noch nicht völlig durchgeführte Gleichstellung der Weiber und Männer im Erbrecht herzustellen.

Was aber kann das alte Gesetz, welches im Codex Euricianus an der gleichen Stelle stand, enthalten haben? Sicher nicht schon im Wesentlichen dasselbe wie das Chindasvinds. Dafür kann auch der mit diesem gleichlautende Anfang 'Femina' nicht geltend gemacht werden, denn Chindasvind hat auch das mit 'Cognovimus' beginnende Processkosten-Gesetz des Königs Theudis durch ein Sportelgesetz ganz anderen Inhalts ersetzt, das Anfangswort 'Cognovimus' aber auch für sein neues Gesetz beibehalten¹. Da den Stücken IV, 2. 11 und 12 im Codex Euricianus in

1) S. N. A. XXIII, 89.